

Fehlende Architekturkritik

Autor(en): **Schilling, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **80 (1962)**

Heft 31

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-66204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ordnung halten müssten. Bauherr und Architekten umgehen in diesem Fall das Wettbewerbssystem, diese, weil sie für eine herabgesetzte feste Entschädigung einen Spatzen in der Hand haben und an das Versprechen des Bauherrn glauben, jene, weil sie sowohl den Fünfer als auch das Weggli bekommen. Auf alle Fälle werden auf diese Art weder ordentliche Wettbewerbe noch regelrechte, vollbezahlte Projektaufträge durchgeführt, wozu Expertenkommissionen Hand bieten.

Es kann nicht bestritten werden, dass es Fälle gibt, die die Durchführung eines ordentlichen, allgemeinen oder beschränkten Wettbewerbes nicht ratsam erscheinen lassen. Sie hier in aller Gründlichkeit aufzählen zu wollen, erübrigt sich, einige Beispiele mögen genügen: Militärische Anlagen, die geheim gehalten werden müssen, Aufgaben, für welche Vergleichsbeispiele noch fehlen, grosse Aufgaben, die an mehrere Architekten vergeben werden müssen, Projekte, deren Verwirklichungsmöglichkeiten in rechtlicher oder ökonomischer Hinsicht noch abgetastet werden müssen usw. Für diese Veranstaltungen müssen wir einen Weg finden, der rechtlich einwandfrei geregelt ist. Es ist und bleibt stossend, wenn Kollegen ohne Sanktion des Verbandes unter dem Tarif arbeiten, wenn Bauherren sich vom Wettbewerb befreien und wenn Kollegen in Expertenkommissionen mitwirken, wo offensichtliche Verstösse gegen die Honorarordnungen vorkommen. Der S. I. A. ist verpflichtet, für diese Veranstaltungen einen besonderen Tarif aufzustellen. *H. M.*

Wettbewerb für die Kirche des Benediktinerkollegiums in Sarnen

DK 726.5

Zum Wettbewerb waren alle katholischen Architekten schweizerischer Nationalität zugelassen. Der Wettbewerb wurde in zwei Stufen durchgeführt: Die erste Stufe sollte dazu dienen, die Frage des Standortes abzuklären. Es waren dazu Pläne 1:500 und 1:200, eine Innenperspektive 1:50, alles in skizzenhafter Form, und ein Modell 1:500 abzuliefern.

Aus dem Programm der ersten Stufe

Zu projektieren ist ein Kirchenraum für 80 Konventualen (60 Patres und 20 Brüder), 500 Schüler und 60 bis 80 Sänger. Der Plan des Raumes soll so aufgegliedert sein, dass sich auch kleine Gemeinschaften bei besondern Andachten nicht verloren vorkommen. Für die Einzelzelebration der Patras sind an geeigneter Stelle 14 Nebenaltäre vorzusehen. Im Kirchenraum selbst sind zwei Altäre vorzusehen, einer für die Gemeinschaftsmesse und der andere mit Tabernakel. Ihre Anordnung, sowie diejenige der Sänger, Orgel, Ambonen usw., soll den heutigen Auffassungen der Liturgie im allgemeinen und im besondern den Anforderungen einer klösterlichen Gemeinschaft und einer Kollegiumskirche entsprechen. Es sind sechs Beichtstühle vorzusehen. Eine geräumige Sakristei soll in guter Verbindung mit dem Haus der Konventualen stehen.

Aus dem Bericht des Preisgerichts zur ersten Stufe

Aus den eingereichten 57 Entwürfen wurden fünf Projekte für die zweite Stufe ausgewählt. Jedem Teilnehmer wurde eine feste Entschädigung von 3000 Fr. zugesichert. Der Bauplatz war nun definitiv bestimmt, nämlich das nördlich des Konventualhauses gelegene Areal. Dem Teilnehmer wurde die folgende

Wegleitung für die 2. Stufe zugestellt:

Gottesdienste der Patres und Schüler: a) Die Patres allein besammeln sich täglich mehrere Male zum Psalmen- oder Chorgebet. Der letzte Teil, die Komplet, wird täglich gesungen und häufig mit der Orgel begleitet. In den Schulferien

Blendungsmöglichkeit der Konventualen durch das Oberlicht sei hingewiesen.

Die plastische und räumliche Gestaltung des Ganzen zeigt eine reiche und starke Form von schöner Einfachheit und Stille. Das Verhältnis des gelagerten, ruhigen Baukörpers zu Professorenheim und Landschaft ist als glücklich zu bezeichnen.

wird am Morgen das Konventamt und häufig am Nachmittag die Vesper mit Orgelbegleitung gesungen. — b) Während des Schuljahres kommen Patres und Schüler jeden Sonn- und Feiertag und hinwieder auch am Werktag gemeinsam zur Feier des Messopfers (Choral und Polyphon) zusammen. Oft wird auch die Vesper gemeinsam gesungen. — c) An zwei Sonntagen des Monats halten die Schüler allein eine Abendandacht mit Gebeten und Kirchenliedern. Jeden Tag feiern drei verschiedene Gruppen der Schüler zu aufeinanderfolgenden Zeiten die hl. Messe.

Aus dieser Ordnung ergibt sich folgendes: Der Mönchschor soll so angelegt werden, dass er räumlich wenigstens teilweise abgesondert ist und doch mit dem Ganzen der Kirche eine Einheit bildet. Die Anordnung der Chorstellen soll Rücksicht nehmen auf das in zwei Chorpartien in wechselndem Sprechen durchgeführte Psalmengebet, bei dem einige Teile in Hinkehr zum Altar verrichtet werden.

Im Altarraum ist neben den Sedilien ein besonderer Sitz für den Abt vorzusehen. Bei der Disponierung des Altarraumes ist zu berücksichtigen, dass von Zeit zu Zeit besonders feierliche Gottesdienste stattfinden. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, von der Sakristei aus in festlichem Einzugs zum Altar und zum Chor der Mönche zu schreiten. Der Orgeltisch soll eine solche Lage haben, dass der Organist sowohl mit den Cantores (Vorsängern) in den Chorstellen wie auch mit dem Sängerchor der Schüler Kontakt haben kann.

Die Altäre für die Einzelzelebration sollen gleichzeitig benützt werden können. Sie sind aus praktischen Gründen möglichst auf gleichem Niveau mit dem Kirchenraum anzuordnen. Eventuell ist eine eigene Sakristei zu errichten.

Die Beichtstühle sind in Sichtverbindung mit den Kirchenbänken anzuordnen. An geeigneter Stelle des Kirchenraumes ist das Bild der Mutter Gottes vorzusehen.

Das Ergebnis des Wettbewerbes wurde in der SBZ 1962, Heft 20, S. 347 veröffentlicht. Wir zeigen hier das mit dem 1. Preis ausgezeichnete Projekt von Architekt Ernst Studer, Zürich. Für sein Projekt der ersten Stufe lauteten die beiden ersten Sätze der Beurteilung durch das Preisgericht: «Die vom Verfasser gewählte Lage der Kirche gewährleistet die im Programm geforderte gute Verbindung mit dem Konventgebäude, ohne dieses zu beeinträchtigen. Der Eingang zur Kirche ist so angeordnet, dass dadurch die Kirche optisch in die gesamte Schulanlage einbezogen wird.»

Als Preisgericht amtierten: P. Dr. Bonaventura Thommen, Rektor, P. Dr. Dominik Löpfe, Präfekt, P. Burkard Wettstein, Oekonom, Hermann Baur, Architekt, Basel, Ernst Gisel, Architekt, Zürich, Fritz Metzger, Architekt, Zürich, Rino Tami, Architekt, Lugano.

Fehlende Architekturkritik

DK 72.02

Darf ein Architekt Architektur kritisieren? Zum Werk eines Kollegen sich äussern? — Diese Frage stellte Hans Marti in seinen Betrachtungen über die «fehlende Architekturkritik» im Heft 23, S. 397 dieses Jahrgangs. Hans Marti meint, es stehe keinem Architekten zu, über die Arbeit eines Berufskollegen ein öffentliches Urteil abzugeben: das könnte — selbst bei der heutigen Hochkonjunktur? — nach Brotneid aussehen. Wenn ein Sänger schlecht gesungen hat, dann schreiben die Kollegen, die mit ihm auf der Bühne standen, auch nicht in die Zeitung, er habe versagt; und im übrigen hackt eine Krähe der andern kein Auge aus.

Wie aber, wenn ein Sänger krächzen würde? Würden da seine Kollegen auch stumm bleiben? Würden sie ihn in der Zunft noch dulden? Würden sie überhaupt zulassen, dass er sich auf der Bühne zeigte und der aussenstehenden Kritik sich stellte? — Leider ist dieser Vergleich der richtigere, gibt es eben im Bereich der Architektur, wo die Masstäbe des Könnens weniger deutlich sind, solche Krächzer. Und gegen sie die Stimme zu erheben, ist den Architekten selber nicht nur erlaubt, sondern sogar Pflicht: Es ist die Pflicht jedes Berufsstandes zur Selbstreinigung, zur Erhaltung des eigenen Ansehens. Die Sudler, Angeber und Dilettanten sollen gar nicht vor das Auge der äusseren Kritik treten dürfen;

sie, die den ganzen Stand in Misskredit bringen und herabwürdigen, müssen zum vornherein ausgeschlossen werden; und wenn sie trotzdem sich hervortun, so müssen sie unbarmherzig zurechtgewiesen werden.

Damit ist aber auch schon angedeutet, wo die Grenze der dem Architekten selber zustehenden Kritik liegt: Seine Stimme hat solange das Hauptgewicht, als es darum geht, zu bestimmen, was Anspruch auf Geltung, Echtheit und Ernsthaftigkeit erheben darf. Sobald es aber darum geht, verschiedene Möglichkeiten von Architektur, verschiedene Stile, d. h. Arten und Weisen, die architektonischen Aufgaben aufzufassen und zu lösen, gegeneinander vergleichend abzuwägen und beschreibend zu kritisieren, hat der Architekt, der selber baut, nicht mehr mitzureden. Hier beginnt der Bereich des Kritikers, der ausserhalb steht und dessen Fähigkeiten und Kenntnisse Hans Marti beschrieben hat.

Wie peinlich und anmassend wäre es doch, wenn ein selbst tätiger Architekt zu Bauten von Kollegen mit grossen Besprechungen aufwarten würde. Es wäre mir sehr ungemütlich, wenn ich den Kirchturm von Effretikon, den Hans Marti als Beispiel anführte, gegenüber der aussenstehenden Kritik in einer lobenden «Interpretation» verteidigen sollte. Als Kollege kann und soll man da bloss sagen: «Das ist das Werk eines ernsthaften Architekten. Es sagt zu mir: „Hier stehe ich, kann nicht anders, Gott sei mir armen Sünder gnädig.“»

Und mehr wäre unangebracht. Ich kenne einen Architekten, der selbst viel und gut gebaut hat, und erstaunlich oft vor Bauten, die ganz anders sind als die seinen, sagt: «Das ist nicht schlecht!» Er selbst würde die Aufgabe anders gelöst haben, würde anders empfinden, anders gestalten. Er hat einen anderen Strich, aber er spürt: Das ist auch etwas Rechtes. — Bloss soweit, würde ich meinen, soll der Architekt das Werk eines andern begutachten. Die würdigenden Worte, die lobende Deskription sollen dann Sache des Kenners und Historikers sein, der, weil er selbst nicht baut, unvoreingenommen und offenen Sinnes zu betrachten vermag. Dort aber, wo der Architekt etwas wahrhaft Uebles entdeckt, etwas, das nicht einfach anders ist, als er es machen würde, sondern minderen Werts, etwas, das keinen Anspruch darauf erheben darf, Architektur genannt zu werden, dort ist es seine Pflicht, klar und deutlich Kritik zu üben.

Jakob Schilling

Nekrologe

† **Hans Erich Marty**, alt Kantonsingenieur von Zürich, geboren am 24. Jan. 1886, verlebte am Bosphorus eine sorglose Jugendzeit und seine ersten Schuljahre. Nach dem Tode seines Vaters siedelte er mit seiner Mutter vorerst nach St. Gallen und später nach Zürich über, wo er das Literaturgymnasium und anschliessend die Ingenieurschule des Eidg. Polytechnikums durchlief, die er 1908 mit dem Diplom abschloss. Nach einjähriger Tätigkeit als Assistent für Vermessungswesen trat er 1909 in den Dienst der Rhätischen Bahn, wo er beim Bau der neuen Linien im Bündner Oberland und im Engadin die praktische Seite des Ingenieurberufes kennenlernen konnte.

Im Frühjahr 1915 trat H. E. Marty in den Dienst des Tiefbauamtes des Kantons Zürich und wurde bereits drei Jahre später zum Kreisingenieur I gewählt. Unter seiner Leitung sind neben dem normalen Unterhalt ein Grossteil der Staatsstrassen I. Klasse in den Bezirken Zürich, Bülach, Dielsdorf und Uster den stets wachsenden Bedürfnissen des aufkommenden Motorfahrzeugverkehrs angepasst worden. Im Jahre 1924 verheiratete er sich mit Amalie Wüscher und baute sich einige Jahre später an der Scheideggstrasse ein eigenes Heim.

1944 wurde H. E. Marty vom Regierungsrat als Nachfolger von Kantonsingenieur K. Keller gewählt. Der nach Kriegsende bestehende grosse Nachholbedarf im Ausbau unseres Strassennetzes und die gleichzeitig einsetzenden Projektierungsarbeiten und der spätere Erstausbau des Flughafens Zürich-Kloten brachten ihm ein voll gerüttelt Mass von Arbeit. Mit souveräner Ruhe und diplomatischem Ge-

schick bei Verhandlungen mit Behörden und Unternehmern meisterte er diese Aufgabe in vorbildlicher Weise. Seinen Mitarbeitern und Untergebenen war er stets ein zwar strenger, aber gerechter und geschätzter Vorgesetzter und ein Beispiel exakter Pflichterfüllung.

H. E. Marty gehörte von 1945 bis 1951, d. h. bis zur Beendigung des Seedamm-Umbaues Rapperswil, der Seemann-Baukommission als technischer Mitarbeiter an, um darin die kantonalzürcherischen Interessen zu wahren. Er half tatkräftig mit, den dornenvollen Weg dieses Gemeinschaftswerkes dreier Kantone und der SOB zu ebnet.

Ihm verdankt die Nachwelt auch die schöne Publikation über das grosse Umbauwerk. In der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission wirkte er mit grossem Interesse noch über seine im Jahre 1951 erfolgte Pensionierung hinaus. Der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner hat der Verstorbene während 38 Jahren die Treue gehalten, und im Schweiz. Autostrassenverein sowie in dessen Verkehrstechnischer Kommission war er ein gern gesehener Mitarbeiter, dem man die Organisation mancher Studienreise verdankte.

Im Militärdienst bekleidete H. E. Marty den Grad eines Obersten im Generalstab. Er war ferner Partizipant der Zunft zur Meisen. Mit ihm ist am 6. Mai 1962 eine markante Persönlichkeit von uns gegangen, welcher auch seine Kollegen im S. I. A. und in der G. E. P. ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Walter Busch

† **Peter von Wytttenbach**, Bau-Ing., G. E. P., von Bern, ETH 1908 bis 1912, 1921 bis 1955 Adjunkt des Kantonsoberingenieurs von Bern, ist im Februar d. J. im Alter von 74 Jahren in seiner Heimatstadt gestorben. Irrtümlicherweise haben wir in Heft 29 unsern G. E. P.-Kollegen Dr. *Johann von Wytttenbach*, Chemiker in Binningen BL, als verstorben gemeldet, was wir zu entschuldigen bitten.

† **Eugenio Cavadini**, Architekt S. I. A., in Locarno, Inhaber eines Architekturbüros, ist gestorben.

Wettbewerbe

Temple de Saint-Jacques et locaux scolaires, en Chissieux, Lausanne (SBZ 1962, S. 203). Die fünf preisgekrönten und das angekaufte Projekt sind ausführlich dargestellt im «Bulletin Technique de la Suisse Romande» vom 14. Juli 1962.

Rudolf Steiner-Schule am Jakobsberg in Basel. Projektwettbewerb unter fünf eingeladenen, mit je 2000 Fr. entschädigten Architekten. Das Preisgericht (Fachrichter H. Luder, Kantonsbaumeister, Basel, Fr. Bräuning, Basel, F. Peter, Stadtplanchef, Basel) fällte folgenden Entscheid:

1. Preis (Auftrag zur Weiterbearbeitung)
Hans Felix Leu, Basel
2. Preis (2100 Fr.) W. Boos i. Fa. Gass & Boos, Basel
3. Preis (1900 Fr.) A. Bieri, Huttwil BE
4. Preis (1200 Fr.) F. Schachenmann & P. Berger, Basel
5. Preis (800 Fr.) A. Tschakalow, Mitarbeiter Franz Aebi, Dornach

Die Entwürfe sind vom 11. bis 15. August täglich von 15 bis 21 h im Eurythmiesaal der Rudolf-Steiner-Schule, Engalgasse, Basel, ausgestellt.

Friedhofanlage im Hinterriet in Küsnacht (Zürich). Projektwettbewerb unter Architekten und Gartenarchitekten, die in Küsnacht wohnen. Im Preisgericht amten folgende Fachleute: R. Jucker, Gartengestalter und Friedhofverwalter, Bern, W. Niehus, Architekt, Küsnacht, P. Zbinden, Vorsteher des Gartenbauamtes, Zürich, und E. Eidenbenz, Architekt, Zumikon, als Ersatzmann. Als Preissumme stehen für die



H. E. MARTY
dipl. Ing.

1886

1962